

**Satzung zur Änderung der
Satzung der Stadt Rastatt über Parkgebühren
(Parkgebührenordnung)**

Aufgrund der §§ 6a Abs. 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung vom 5. März 2003 (BGBl I S. 310, ber. S. 919), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02. März 2015 (BGBl. I S. 186) sowie § 2 Kommunalabgabengesetz (KAG) in der Fassung von 17. März 2005 (GBI S. 206), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.2015 (GBI. S. 1147) und § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juni 2000 (GBI. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2015 (GBI. 2016 S. 1) hat der Gemeinderat am 21. November 2016 beschlossen, die Satzung der Stadt Rastatt über Parkgebühren (Parkgebührenordnung) vom 30.12.2010, in Kraft getreten am 01.01.2011, zuletzt geändert am 01.07.2015, wie folgt zu ändern:

**§ 1
Änderung**

1. § 2 der Satzung der Stadt Rastatt über Parkgebühren (Parkgebührenordnung) wird folgender Satz angefügt:

„Für das Parken von Motorrädern auf ausgewiesenen Stellplätzen
(„Nur für Krafträder“; Zusatzzeichen Nr. 1046-12 StVO) besteht keine Gebührenpflicht.“
2. Die in der Anlage zur Parkgebührenordnung aufgeführte Tarifzone II wird wie folgt geändert:
 - Straße „Am Schlossplatz“ (anstatt Straße „Am Schlossplatz“ zwischen der Straße „An der Ludwigsfeste“ und dem Casino am Schloss)
3. Aus der in der Anlage zur Parkgebührenordnung aufgeführte Tarifzone III wird gestrichen:
 - Straße „Am Schlossplatz“ von der Straße „An der Ludwigsfeste“ bis zum Landratsamt Rastatt
4. Die in der Anlage zur Parkgebührenordnung aufgeführte Tarifzone III wird wie folgt ergänzt:
 - Leopoldplatz (ehem. Eislaufhallenparkplatz)
 - Parkfläche am Kehler Tor (an der Kehler Straße)

§ 2

Inkrafttreten

Die vorgenannten Änderungen treten zum 1. Januar 2017 in Kraft.

Rastatt, den 22. November 2016

i.V. Wolfgang Hartweg
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Rastatt geltend gemacht worden ist. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.